



Unterstützungsvertrag bei Lebenspartner

(Dieses Formular ist **vollständig** und **wahrheitsgetreu** auszufüllen und unterzeichnet zurückzusenden.)

Personalien der versicherten Person (= VP)

Name _____ Vorname _____
Strasse, Nr. _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ AHV Nr. _____

Geschlecht männlich weiblich
Sprache deutsch französisch
Zivilstand ledig verheiratet /
eingetragen geschieden verwitwet Konkubinats-
seit Datum _____

Personalien des Lebenspartners (= LP)

Name _____ Vorname _____
Strasse, Nr. _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ AHV Nr. _____

Geschlecht männlich weiblich
Sprache deutsch französisch
Zivilstand ledig verheiratet /
eingetragen geschieden verwitwet Konkubinats-
seit Datum _____

1. Zweck der vorliegenden Vereinbarung ist es, allfällige Hinterbliebenenansprüche zugunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in gemäss Art. 25, 26 und 28 des Vorsorgereglements zu wahren.
2. Die Parteien haben das Merkblatt „Anspruch auf Lebenspartnerrente“ der Pensionskasse Kaminfeger (Pkk) zur Kenntnis genommen und erkennen die darin festgelegten Bedingungen ausdrücklich an. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten übereinstimmend fest, dass sie seit ohne Unterbruch einen gemeinsamen Haushalt führen.
3. Ferner bestätigen die Parteien, dass (LP) von (VP) wirtschaftlich in massgeblichem Umfang unterstützt wird und dass (VP) für die gemeinsamen Lebenskosten einschliesslich der Kosten des gemeinsamen Haushalts seit Beginn des Zusammenlebens mindestens zur Hälfte aufkommt und weiterhin aufkommen wird. Der Nachweis der lebzeitigen massgeblichen Unterstützung obliegt (LP) als Leistungsansprecher/in.
4. (VP) verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung der Pkk zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum _____

Unterschrift der versicherten Person *) _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Lebenspartners _____

***) Diese Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.**



Merkblatt Anspruch auf Lebenspartnerrente

Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Pensionsalter, hat der überlebende Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in gleicher Höhe und unter den gleichen Kürzungsbestimmungen wie ein Ehegatte, wenn im Zeitpunkt des Todes folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Art. 25, Art. 26):

1. Beide Partner waren unverheiratet und zwischen ihnen bestand keine verwandtschaftliche Beziehung;
2. der überlebende Partner bezieht nicht bereits Todesfalleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung;
3. der Partner hat mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in einer festen und ausschliesslichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt;
4. der überlebende Partner ist mindestens 45 Jahre alt;
5. der überlebende Partner wurde vom Versicherten gänzlich oder in wesentlichem Umfang unterstützt;
6. die gegenseitige Unterstützungspflicht ist in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten und der PkK vor dem Tod eingereicht worden, aus welcher hervorgeht, dass der Versicherte mindestens die Hälfte der Kosten der gemeinsamen Haushaltung getragen hat.
7. Falls aus der gemeinsamen Beziehung Kinder hervorgegangen sind, welche gemäss Art. 27 des Vorsorgereglements Anspruch auf eine Waisenrente haben, müssen die Bedingungen der Mindestdauer der Beziehung von 5 Jahren und des Mindestalters von 45 Jahren nicht erfüllt sein.

Eine massgebliche Unterstützung im Sinne des Vorsorgereglements liegt vor, wenn der verstorbene Versicherte während der dem Tod vorangegangenen 5 Jahre mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts wie Wohnungsmiete und Nebenkosten, Sachversicherungen, Lebensmittel, Auslagen zum gemeinsamen Gebrauch etc. getragen hat. Es wird empfohlen, die entsprechenden Beweismittel aufzubewahren und die Ausgaben zu dokumentieren.

Die Anspruchsberechtigung muss beim Ableben des Versicherten der PkK durch Vorlage folgender Dokumente nachgewiesen werden:

- Nachweis, dass die beiden Lebenspartner während der letzten 5 Jahre vor dem Tod der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt gelebt haben (z.B. Bestätigung der Wohngemeinde, Mietvertrag)
- Bestätigung über den Zivilstand beider Partner
- gegebenenfalls Scheidungsurteile
- Nachweis, dass die versicherte Person den hinterbliebenen Lebenspartner während der letzten 5 Jahre massgeblich unterstützt hat (z.B. Nachweis eines Kontos, über welches die gemeinsamen Lebenskosten finanziert werden und welches mindestens zur Hälfte durch die versicherte Person gespiesen wurde).
- Bestätigung, dass kein Anspruch auf Todesfalleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung besteht.

Was gilt es im Weiteren zu beachten:

- es ist der von der PkK ausgearbeitete Unterstützungsvertrag zu verwenden.
- wenn die Lebenspartnerschaft aufgelöst wird, ist dies der PkK unverzüglich mitzuteilen.
- bei Heirat oder beim Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
- die PkK prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod des Versicherten. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsansprechenden Person.
- die PkK nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.
- Es besteht kein Anspruch auf eine einmalige Abfindung gemäss Art. 22, Abs. 6 des Vorsorgereglements, wenn der hinterbliebene Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht erfüllt.
- solange der Vorsorgefall nicht eingetreten ist, kann die PkK die reglementarischen Bestimmungen jederzeit ändern.